

Vermerk:

**Satzungsentwurf des Vereins Bergisches Land Tourismus Marketing e. V.**

In der Sitzung des Marketingausschusses sind Fragen zu den Organen Mitgliederversammlung und Vorstand des Vereins gestellt worden, zu denen folgendes zu bemerken ist:

1. Die Zahl der Vereinsmitglieder ist nicht begrenzt, da nach § 3 Abs. 1 der Satzung neben den kreisfreien Städten und Kreisen der Region auch kreisangehörige Städte und Gemeinden sowie mit der Tourismuswirtschaft befasste Verbände und Vereinigungen Mitglied werden können. Jedes Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Entsprechend ist die Zahl der Vertreter in der Mitgliederversammlung ebenfalls nicht begrenzt.
2. Der Wuppertaler Vertreter/die Vertreterin in der Mitgliederversammlung wird vom Rat der Stadt bestimmt (§ 113 Abs. 2 GO NRW). Hierfür gibt es keine Vorgaben.
3. Die 5 Kreise und kreisfreien Städte können jeweils eine Person unmittelbar in den Vorstand entsenden (§ 10 Abs. 1 Satz 1 der Satzung). Nur die restlichen Vorstandsmitglieder, in der Regel also 2, werden von der Mitgliederversammlung gewählt (§ 10 Satz 2 der Satzung).

Weder die entsandten Vorstandsmitglieder noch die von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder müssen gleichzeitig Vertreter in der Mitgliederversammlung sein. Gefordert ist von der Satzung nur, dass die entsandten Vorstandsmitglieder die jeweiligen Tourismusbeauftragten sein müssen (§ 10 Satz 1). Die Entscheidung über die Entsendung trifft aber dennoch der Rat der Stadt (§ 113 Abs. 4 GO NRW).

4. Die - maximal 7 - Vorstandsmitglieder wählen wiederum gemäß § 9 b der Satzung den Vorsitzenden und dessen Vertreter aus ihren eigenen Reihen.

5. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied unabhängig von seiner Größe eine Stimme. Dies ist in sofern unschädlich, als die faktisch wichtigen Entscheidungen auf den Vorstand delegiert sind, in dem die Kreise und kreisfreien Städte 5 von maximal 7 Positionen besetzen.

Kaminski